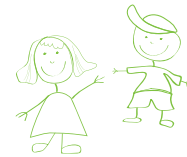


für Eltern zur Kindertagespflege



1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren und gilt hier als gleichrangiges Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder unter drei Jahren können Eltern für die Betreuung ihres Kindes wöchentliche Stundenkontingente im Umfang von mind. 10 und maximal 55 Std. buchen. Für Kinder über drei Jahren sind vorrangig die Angebote der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule in vollem Umfang zu nutzen. Ergänzend hierzu ist eine Kindertagespflege möglich, die Gesamtbetreuungszeit (Kindertageseinrichtung/Schule und Kindertagespflege) soll einen Betreuungsumfang von 55 Wochenstunden nicht überschreiten. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege soll zwei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

Seit dem 1. März 2020 gilt die allgemeine Masernimpfpflicht für Kinder und Kindertagespflegepersonen. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können zunächst aufgenommen werden (auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird). Die Impfung weisen Sie mit dem Impfausweis oder einem ärztlichen Zeugnis bei Ihrer Kindertagespflegeperson nach. Sofern sie den Nachweis nicht vorlegen, darf ihr Kind nicht aufgenommen werden.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen und dem Sozialdienst kath. Frauen (SkF)/der Diakonie West frühzeitig – spätestens am letzten Tag des Vormonats, schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 1. des übernächsten Monats in Kraft. Das geänderte Stundenkontingent ist für zwei Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch ausnahmsweise kurzfristig möglich. Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist vor Beginn des Betreuungsverhältnisses beträgt zwei Monate. Nach Beginn der Betreuung beträgt die Frist einen Monat zum Monatsende, frühestens jedoch nach zwei Monaten Laufzeit. Die Kündigung der Monate Juni und Juli ist ausgeschlossen.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Rechtsanspruch gilt als erfüllt, wenn der individuelle Betreuungsbedarf der Familie gedeckt wird. Zu berücksichtigten ist hierbei das Wohl des Kindes.

Sofern eine Kindertagespflege für Kinder unter einem Jahr oder Kindertagespflege für Randzeiten beantragt wird, kann eine Kindertagespflege nur für die tatsächlich beruflich bedingten Abwesenheitszeiten der Eltern/des alleinerziehenden Elternteils gewährt werden. In diesen Fällen ist dem SkF/der Diakonie eine Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

2. Berechnung des pauschalen Kostenbeitrags (Elternbeitrag)

Gemäß § 90 SGB VIII, § 51 KiBiz i. V. m. § 3 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt zahlen Eltern für die Kindertagespflege einen pauschalierten Kostenbeitrag. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Eltern (oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen), sowie des gebuchten Betreuungsumfangs. Weitere Informationen können dem Merkblatt „Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung“ entnommen werden.

3. Aufgaben der Fachberatung

Neben der allgemeinen Beratungs- und Informations-tätigkeit für Eltern und Kindertagespflegepersonen liegt die Hauptaufgabe der Fachberatung in der Vermittlung, Beratung und Begleitung von Kindertagespflegeverhältnissen, alternativ oder ergänzend zur institutionellen Kinderbetreuung sowie in der Werbung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Das Beratungs- und Vermittlungsangebot der Fachberatung steht grundsätzlich allen Eltern offen, die eine familiäre Tagesbetreuung für ihr Kind suchen.

4. Vertretung in der Kindertagespflege

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson hält der Kreis Steinfurt ein Vertretungssystem vor. Die Sicherstellung der Betreuung erfolgt über verschiedene Vertretungsmodelle. Diese werden Ihnen im Rahmen des Installationsgespräches erläutert.

5. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

Neben den organisatorischen Bedingungen ist die Qualität der Tagesbetreuung entscheidend für eine positive Entwicklung des Kindes. Aus diesem Grund gelten klare rechtliche Vorgaben zur Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen. Alle Kindertagespflegepersonen, die über das Kreisjugendamt finanziert werden und zur Vermittlung bereitstehen, haben das Bewerbungsverfahren gemäß den Richtlinien des Kreises Steinfurt erfolgreich abgeschlossen und sind im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII.

Damit ist ihre Geeignetheit festgestellt. Sie müssen sich insbesondere durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, anderen Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Als formale Kriterien sind der Fachberatung durch die Kindertagespflegeperson u. a. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ein hausärztliches Attest vorzulegen. Darüber hinaus muss die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen nachgewiesen werden.

Die Kindertagespflegepersonen stehen in regelmäßigem Kontakt zu den Fachberatungen.

6. Versicherungen

a) Unfallversicherung des Tagespflegekindes

Tagespflegekinder sind über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gesetzlich unfallversichert, wenn eine Pflegeerlaubnis vorliegt und die Eignung der betreuenden Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf den zeitlichen Rahmen der Betreuung (einschließlich Wegeunfälle). Er gilt auch für private Tagespflegeverhältnisse, von denen die Fachberatung Kenntnis hat. Im Schadensfall kann die Unfallanzeige online bei der Unfallkasse eingereicht werden.

b) Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

Alle Kindertagespflegepersonen, die für das Jugendamt tätig sind, müssen eine Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) abschließen. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbständig tätige Kindertagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ausübt.

c) Haftpflichtversicherung

Die Kindertagespflegeperson muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die zu betreuenden Kinder ausdrücklich mit einbezieht.